

Kleine Anfrage

Übernahme von herrenlosen Grundstücken und Strassen in Uri

Herr Landammann,
Frau Regierungsrätin, Herren Regierungsräte

Ausgangslage und Begründung

Grundstücke können auf verschiedene Art und Weise herrenlos werden, u.a. auch wenn der oder die bisherige Eigentümerin diese aufgibt. Diese werden in der Regel im Grundbuch mit dem Vermerk „herrenloses Grundstück“ oder „kein Eigentümer“ eingetragen. Auch Strassen können herrenlos sein.

Oftmals wissen die Gemeinden und insbesondere Anrainer teils gar nicht, dass auf ihrem Gemeindegebiet bzw. in ihrer Nachbarschaft sogenannte herrenlose Grundstücke und Strassen vorhanden sind.

Eine Besonderheit im Schweizer Recht macht es möglich, unbebaute oder herrenlose Grundstücke legal zu erwerben.

Mit einer Aneignungserklärung beim zuständigen Grundbuchamt kann eine Person ihren Willen zum Ausdruck bringen, ein herrenloses Grundstück zu übernehmen. In der Regel mit dem Bezahlen einer Grundbuchgebühr - oft marginal - kann sich eine Person verhältnismässig einfach als neue Eigentümerin bzw. neuen Eigentümer eintragen lassen.

Medial konnte man in letzter Zeit immer wieder vernehmen, dass solche Eigentumswechsel, welche aber legal sind, schweizweit trotzdem eine gewisse Brisanz haben und somit immer wieder für Schlagzeilen, Spannungen und Unmut sorgen, aber auch zu finanziellen Streitereien und Verunsicherungen bei Direktbetroffenen führen können.

Auch der als anscheinend selbst ernannte „König der Schweiz“ bekannte Jonas Lauwiner wird medial teils immer wieder mit dieser Thematik in Verbindung gebracht. Diese von Betroffenen als moralisch fragwürdig titulierten „Gebietserweiterungen“ werfen nun auch politisch Fragen auf, zuletzt auch in den Kantonen Schwyz und Luzern. Gemäss Recherche und Berichterstattung(en) soll Jonas Lauwiner angeblich auch im Kanton Uri legal Land erworben haben, genauer gesagt ein Strässchen in Erstfeld.

Wichtige Anmerkung:

Es geht mir hier ganz klar nicht um die Person Jonas Lauwiner. Es geht mir um die Thematik/Problematik herrenloser Grundstücke, wonach im Grunde jedefrau oder jedermann auf verhältnismässig einfache Art und Weise relativ „unbemerkt“ solche Grundstücke – mit welcher Absicht auch immer – erwerben kann, und dies ganz legal. Dies mag einem jetzt vielleicht banal erscheinen, aber für Direktbetroffene kann das je nach Fall und Situation enorme Konsequenzen mit zum Teil grosser Auswirkung, Tragweite und Abhängigkeiten zur Folge haben, nicht zuletzt verbunden mit Einschränkungen, aber auch in finanzieller Hinsicht. Unmut, Spannungen und Verunsicherung können die Folge sein.

Gestützt auf Artikel 130 ff der Geschäftsordnung des Landrates des Kantons Uri ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Grundstücke und Strassen gibt es im ganzen Kanton Uri, die aktuell keinen Eigentümer oder Eigentümerin haben, und somit grundsätzlich von Dritten mit einer sog. Aneignungserklärung übernommen werden können? Wenn es solche noch gibt, können diese umsichtig pro Gemeinde ausgewiesen bzw. bekannt gegeben werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die eingangs beschriebene Thematik im Allgemeinen, im Konkreten aber auch die Problematik und mögliche Auswirkungen für Direktbetroffene?
3. Wie schätzt der Regierungsrat folgende Risiken, Gefahren und Möglichkeiten ein, welche ein solcher „unbemerkt“ Eigentumswechsel mittels Aneignungserklärung mit sich bringen könnte?
 - a) Anreiz für missbräuchliche Spekulationen?
 - b) Blockierung von künftigen Projekten für Private und Anrainer, Gemeinde(n) aber allenfalls auch für Kanton?
4. Wie stuft der Regierungsrat die Gefahr ein, dass sich somit vielleicht sogar ein fragwürdiges und zwiespältiges Geschäftsmodell entwickeln könnte?
5. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass Direktbetroffene auf einfache Art und Weise von zukünftig „wieder neu herrenlos werdenden“ Grundstücken und Strassen Kenntnis bekommen? Falls nein, wieso nicht?
6. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton (Grundbuchamt) und den Gemeinden gestaltet werden, dass zumindest die betroffenen Gemeinden frühzeitig auf neue herrenlose Grundstücke und Strassen auf ihrem Gemeindegebiet aufmerksam gemacht werden können, um bei Bedarf evtl. präventiv oder proaktiv zu agieren?
7. Könnte allenfalls verhindert werden, dass es überhaupt zu herrenlosen Grundstücken kommt? Müsste an der gängigen Praxis etwas geändert werden: Ja / Nein / Begründung?

Es kann oder darf nicht sein, dass sich jede oder jeder einzelne Liegenschaftsbesitzer/-in, Anrainer/-in oder einfach gesagt Bürger/-in ständig selber im Grundbuch des Kantons informieren muss, um nicht im schlechtesten Falle sogar „Opfer“ von erwähnter Problematik zu werden. Letztendlich würde dies nur zu Misstrauen und einem unguuten Gefühl führen.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Flüelen, 04. August 2025

Pascal Arnold



Landrat Flüelen, SVP